

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB § 611 Gefährdungshaftung des Arbeitgebers,
§§ 670, 276, § 611 Fürsorgepflicht, § 611 Haftung
des Arbeitnehmers, § 615 Betriebsrisiko

Leitsatz: Erleidet der Arbeitnehmer auf einer Dienstfahrt
mit seinem eigenen Kraftfahrzeug ohne Verschulden
des Arbeitgebers einen Unfall, so haftet der
Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer für den entstan-
denen Sachschaden nur dann, wenn er die Benutzung
des privaten Fahrzeugs verlangt hat oder wenn der
Unfall bei einer gefährlichen Arbeit eingetreten
und der Unfallschaden außergewöhnlich hoch ist
(BAG [GS] 12, 15 [24 ff.] = AP Nr. 2 zu § 611 BGB
Gefährdungshaftung des Arbeitgebers [zu B. VII
der Gründe]).

Aktenzeichen: 3 AZR 258/77
Urteil des BAG vom 16. November 1978 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 258/77

7 Sa 196/76 Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
16. November 1978

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. November 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Halberstadt für Recht erkannt:

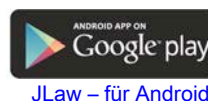
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 15. November 1976 - 7 Sa 196/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war von August 1972 bis 31. August 1974 bei dem Beklagten als Dipl.-Kaufmann beschäftigt. Der Beklagte führt Forschungsaufgaben für die Privatwirtschaft und die öffentliche Hand aus.

Bei dem Beklagten bestehen Reisekostenrichtlinien. Dienstreisen müssen nach Formblatt beantragt werden. Unter Berücksichtigung der Reisekosten und der durch den Zeitaufwand bedingten Personalkosten sind die günstigsten Verkehrsmittel zu wählen. Mit dem privaten Kraftfahrzeug dürfen Dienstreisen ausgeführt werden, wenn das Reiseziel innerhalb eines Umkreises von 300 km vom Sitz des Beklagten liegt und eine Insassenunfallversicherung abgeschlossen wird. Die Haftung des Beklagten für Schäden, die an dem privaten Kraftfahrzeug während der Dienstreise entstehen, ist ausgeschlossen. Der Beklagte hat sich widerruflich verpflichtet, eine Kilometer-Entscheidung in Höhe von 0,32 DM zu zahlen.

Für den 19. November 1973 wurde dem Kläger auf seinen Antrag eine Dienstreise mit eigenem Kraftfahrzeug von Frankfurt nach Frechen bei Köln zu einem Fachgespräch bewilligt. Als Grund für die Benutzung des eigenen Fahrzeugs hatte der Kläger Zeit- und Kostenersparnis angegeben; er hatte zugleich die Personalverwaltung ermächtigt, eine Insassenunfallversicherung abzuschließen; ferner bestätigte er in dem Antrag, Kenntnis von den Reisekostenrichtlinien zu haben.

Am 19. November 1973 trat der Kläger mit seinem Ro 80 die Dienstreise an. In Limburg-Süd verließ er die Bundesautobahn und fuhr auf einer 6,05 m breiten, zweispurigen Einbahnstraße Richtung Stadtmitte. Er hatte sich auf der rechten Fahrspur 1 m von der Mittellinie eingereiht. Als er nach links in ein Parkhaus einbiegen wollte, stieß er mit einem VW-Transporter zusammen, der sich auf der linken Fahrspur befunden hatte. An dem Kraftwagen des Klägers entstand ein Sachschaden in Höhe von 1.797,10 DM. Die Haftpflichtversicherung des Halters des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



VW-Transporters zahlte 898,52 DM. Der Kläger ließ sich ein Mitverschulden in Höhe von 20 v. H. (359,42 DM) anrechnen; den verbleibenden Rest von 539,13 DM hat er von dem Beklagten verlangt. Das Amtsgericht Limburg hat gegen den Kläger eine Geldbuße von 60,-- DM wegen Ordnungswidrigkeit im Verkehr nach §§ 1, 7, 9, 49 StVO verhängt.

Der Kläger hat vorgetragen, im Interesse des sparsamen Einsatzes der zur Verfügung stehenden Forschungsmittel habe er wie die Mehrzahl seiner Kollegen für Dienstreisen den eigenen Wagen benutzt. Dies sei auch von der Beklagten erwartet worden. Am 19. November 1973 sei es sachgemäß gewesen, den Kraftwagen zu benutzen. Er habe um 10.00 Uhr in Frechen und vor Dienstschluß wieder in Frankfurt sein müssen. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel hätte er wegen der zur Verfügung stehenden Zeit in Köln ein Taxi benutzen müssen. Auch das Abweichen vom Dienstweg sei im dienstlichen Interesse notwendig gewesen; er sei in durch wolkenbruchartige Regenfälle bedingte Verkehrs-Staus geraten, habe tanken und seinen Besprechungspartner wegen der Verspätung telefonisch informieren müssen. An dem Verkehrsunfall treffe ihn nur ein geringfügiges Verschulden; der Fahrer des VW-Transporters sei mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren und habe sein lange vorher angezeigtes Einbiegen übersehen. Auf den Haftungsaus- schluß könne der Beklagte sich nicht berufen; bei seiner Einstellung sei ihm ein dicker Band Richtlinien übergeben worden, die er nur flüchtig habe lesen können.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger
539,13 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 10. Ok-
tober 1974 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, er habe die Benutzung des eigenen Wagens



- 4 -

nicht erwartet, sondern nur geduldet. Seine Mitarbeiter benutzten den eigenen Kraftwagen wegen des großzügig bemessenen Kilometergeldes. Aus Zeitersparnisgründen sei die Benutzung des Privatwagens nicht gerechtfertigt gewesen, da der Kläger auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln rechtzeitig sowohl seinen Besprechungstermin wie die Dienststelle erreicht hätte. Die Fahrtkosten hätten bei Benutzung eines D-Zuges 58,-- DM und eines TEE 100,-- DM, dagegen bei Benutzung des Kraftfahrzeuges 141,-- DM betragen. Zudem habe der Kläger den Unfall selbst verschuldet; er sei verspätet von Frankfurt abgefahren, habe sich nicht hinreichend links eingeordnet und nicht im Rückspiegel vergewissert, daß er niemand behindere. Außerdem habe kein Grund bestanden, die Autobahn zu verlassen, da er auch auf der Autobahn habe tanken und telefonieren können.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

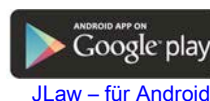
Die Revision ist nicht begründet.

I.1. Der Arbeitgeber haftet für Sachschäden an Kraftfahrzeugen seines Arbeitnehmers, die dieser bei Dienstreisen erleidet, nur, wenn ihn hieran ein Verschulden trifft. Von diesem Grundsatz gelten dann Ausnahmen, wenn der Arbeitnehmer auf Grund seines Arbeitsvertrages zur Benutzung seines Kraftfahrzeuges verpflichtet war oder er das Kraftfahrzeug auf Verlangen seines Arbeitgebers zur Dienstreise benutzt hat. Des weiteren ist eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Entschädigung des Arbeitnehmers dann gegeben, wenn die Schäden bei einer gefährlichen Arbeit entstehen und außergewöhnlich sind (BAG [GS] 12, 15 [24 ff.] = AP Nr. 2 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitgebers [zu B VII der Gründe]). Der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts hat abschließend die Frage entschieden, unter welchen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Voraussetzungen der Arbeitgeber für von ihm nicht verschuldeten Sachschäden seines Arbeitnehmers einzutreten hat, und die vom Großen Senat entwickelten Rechtsgrundsätze lassen keinen Raum für eine andere Beantwortung der Haftung in speziellen Fällen.

2. Das Landesarbeitsgericht hat nicht festgestellt, daß der Beklagte den Kläger vertraglich zur Benutzung seines Privatwagens auf Dienstreisen verpflichtet oder seine Benutzung verlangt hat. Insoweit hat der Kläger keine Revisionsrügen erhoben.

Entgegen der Auffassung der Revision löst dagegen die bloße Genehmigung zur Benutzung privater Kraftfahrzeuge auf Dienstreisen die Haftung des Arbeitgebers nicht aus. Den Arbeitgeber trifft das Haftungsrisiko für vom Arbeitnehmer eingesetzte eigene Kraftfahrzeuge nur dann, wenn er deren Einsatz veranlaßt hat, um sie im betrieblichen Interesse zu verwerten. Mit der Genehmigung der Dienstreise mit privaten Personenkraftwagen erklärt sich der Arbeitgeber regelmäßig nur bereit, die erwachsenden Aufwendungen seines Arbeitnehmers zu ersetzen. Ob im Einzelfall dann etwas anderes gilt, wenn der Arbeitgeber nach dem Maß der zugeteilten Arbeit die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge der Arbeitnehmer praktisch erzwingt und damit im Rechtssinne "verlangt", kann unentschieden bleiben, da es insoweit an tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts fehlt.

3. Der von dem Kläger bei dem Verkehrsunfall erlittene Schaden ist nicht außergewöhnlich; deshalb kann unentschieden bleiben, ob das Autofahren im allgemeinen oder das Einbiegen in ein Parkhaus im besonderen eine gefährliche Arbeit darstellt (BAG 12, 234 [241] = AP Nr. 3 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitgebers [zu III 1 der Gründe]).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

Ein außergewöhnliches Schadensereignis und ein außergewöhnlicher Schaden sind dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer nach der Art des Betriebes oder der Art der verrichteten Tätigkeit mit einem derartigen Schaden nicht rechnen mußte (BAG 12, 234 [241] = AP Nr. 3 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitgebers [zu III 1 der Gründe]). Die gesetzliche Regelung über die Gefährdungshaftung im Straßenverkehr und die Unfallhäufigkeit im modernen Massenverkehr, auf die der Kläger selbst hinweist, zeigen, daß Verkehrsunfälle und die verursachten Schäden nicht außergewöhnlich sind.

II. Dem Kläger steht auch kein arbeitsrechtlicher Ausgleichsanspruch gegen den Beklagten zu. In den Fällen gefahrgeneigter Arbeit hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf volle oder teilweise Freistellung gegen seinen Arbeitgeber, wenn er bei Ausführung gefahrgeneigter Arbeit einen Dritten geschädigt und von diesem in Anspruch genommen wird und dabei leicht fahrlässig oder mit normaler Fahrlässigkeit gehandelt hat (BAG 7, 290 [295 ff.] = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II der Gründe]). Hieraus läßt sich zu Gunsten des Klägers nichts herleiten. Selbst wenn er bei Benutzung eines Kraftwagens des Beklagten nur eingeschränkt für den Unfallschaden gehaftet hätte, rechtfertigte dies nicht die Überbürdung des eigenen Sachschadens des Klägers auf den Beklagten. Die gegenteilige Ansicht in der Literatur findet im Gesetz keine Stütze (a.A. Hagemeyer, DB 1977, 2047; Hohn, BB 1978, 865; Klein, BB 1963, 1488 f.; derselbe, Schadenshaftung im Arbeitsverhältnis, 1964, S. 132 ff.). Denn die Genehmigung der Benutzung des Privatwagens bedeutet nicht, daß der Beklagte dem Kläger sonst einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt hätte. Vielmehr wäre der Kläger alsdann auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen gewesen. Von einer Besserstellung des Beklagten kann mithin keine Rede sein.

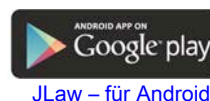
III. Es besteht auch keine Veranlassung, über die vom Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgestellten Rechtsgrundsätze hinaus

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

im Wege der Rechtsfortbildung eine weitergehende Haftung des Arbeitgebers anzunehmen.

Für das Arbeitsverhältnis ist typisch, daß der Arbeitgeber das von der Arbeit ausgehende und mit der Arbeit zusammenhängende Risiko für Material, Werkzeug und Maschinen trägt, wie er umgekehrt auch das Arbeitsergebnis unternehmerisch verwerten kann. Aus der regelmäßigen Verteilung des Betriebsrisikos im Arbeitsverhältnis folgt eine weitergehende Entschädigungspflicht des Beklagten nicht. Denn dieser hat das Risiko der mit der Arbeit zusammenhängenden Gefahren nicht in unzulässiger Weise auf den Kläger verschoben. Er hat nur gegen die Benutzung des eigenen Fahrzeuges durch den Kläger keine Einwendung erhoben. Dagegen hat er die Benutzung nicht veranlasst, was allein nach der neueren Betriebsrisikolehre die Haftung begründen könnte (Canaris, RdA 1966, 41 [47 f. zu IV]). Dem Beklagten standen im übrigen nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auch keine eigenen Kraftfahrzeuge zur Verfügung, sondern der Kläger wäre auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen gewesen, wenn er nicht seinen eigenen Kraftwagen benutzt hätte. Die bloße Benutzungsgenehmigung und Erstattung der dem Arbeitnehmer erwachsenen Aufwendungen kann nicht dazu führen, dem Arbeitgeber das Risiko des Arbeitnehmers für ein sachgemäßes Verhalten im Verkehr und die Mängelfreiheit des benutzten Kraftfahrzeuges zu überbürden.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Dieterich

Schaub

Dr. Krems

Halberstadt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)